

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vorsteherin
Frau BR Simonetta Sommaruga
Revision_URG@ipi.ch

Bremgarten bei Bern, 30. März 2016

Stellungnahme zum Entwurf Urheberrechtsgesetz vom 11.12.2015

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für ein modernisiertes Schweizer Urheberrechtsgesetz vom 11. Dezember 2015.

Der Dachverband Kunstmarkt Schweiz (Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler, Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut, Kunsthandelsverband der Schweiz und Verband Schweizer Galerien) hat mit grosser Sorge den Entwurf eines neu gefassten Art. 13 E-URG zur Kenntnis genommen. Nach dieser Vorschrift sollen Leihgeber für das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien, audio- und audiovisueller Kunst etc. zukünftig eine Vergütung an die Urheberinnen und Urheber zahlen.

Zwar beziehen sich die Ausführungen im erläuternden Bericht ausschliesslich auf die sog. „Bibliothekstantieme“, die die Schweizer Bibliotheken unnötig belastet und daher abzulehnen ist. Der Wortlaut des Art. 13 E-URG erfasst darüber hinaus jedoch auch ausdrücklich „Werkexemplare der (...) Kunst“. **Alle Leihzusagen, die Museen geben, wären somit vergütungspflichtig.**

Wir befürchten gravierende Folgen dieser Vorschrift für den gesamten Leihverkehr mit Kunstwerken in der Schweiz und für den internationalen Leihverkehr der Schweizer Leihgeber:

1. Museen, Stiftungen, Kunstvereine, Privatsammler und der Kunsthandel in der Schweiz würden für das Verleihen von Kunstwerken mit Kosten in heute noch nicht absehbarer Höhe sowie mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die Abrechnung der Urheberrechtsvergütung belastet.
2. Es liegt auf der Hand, dass das Ausleihen von Kunst aufgrund dieser zusätzlichen Kosten und Bürokratie durch diese Leihgeber zwangsläufig reduziert oder ganz aufgegeben werden müsste.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

3. In der Folge käme es zu einer empfindlichen Einschränkung von Sonderausstellungen in Museen, Kunsthallen, im Kunsthandel oder auf Messen.
4. Doch auch ständige oder so genannte „Dauerleihgaben“ wären vergütungspflichtig, da Art. 13 E-URG hinsichtlich der Dauer des Verleihens keine Aussage trifft. Die Folge: Viele Dauerleihgeber würden ihre Objekte aus Museen abziehen, in denen die Objekte oft schon seit vielen Jahren bewahrt und gepflegt wurden und wo sie Teil der ständigen Sammlung waren.
5. Die Auswirkungen auf den internationalen Leihverkehr der aktiven Schweizer Leihgeber wären unabsehbar. Denn Schweizer Leihgeber, die weniger oder nicht mehr ausleihen, kommen auch nicht mehr als Leihnehmer in Betracht. Weniger und qualitativ schlechtere Ausstellungen in Schweizer Museen wären die Folge.
6. Die Werkexemplare von lebenden Kunstschaaffenden oder solchen, die noch nicht 70 Jahre tot sind, würden durch die zurückgehende Leihgaben weniger ausgestellt und zirkulieren, womit ihr Bekanntheitsgrad fallen würde. Eine weitere, eng damit zusammenhängende Folge wäre weniger Umsatz mit Reproduktionen in der Form von Büchern, Postern etc. und weniger Urheberrechtseinnahmen für den Kunstschaaffenden oder seine Erben.
7. Der gesamte Kunstmarkt der Schweiz würde durch die Neuregelung getroffen.

Das Verleihen von Kunst ist das Recht des Eigentümers, nachdem im Sinne des Art. 12 URG die so genannte „Erschöpfung“ eingetreten ist. Viele Eigentümer empfinden es aber auch als eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber, sich bei Anfrage vorübergehend und manchmal schweren Herzens, von ihren Sammlungsgegenständen für die Zeit einer Ausstellung zu trennen. Dies geschieht in den allermeisten Fällen nicht gegen Entschädigung sondern im Sinne eines Geschenks an die Öffentlichkeit. Dagegen werden die Rechte von Urheberinnen und Urheber durch das Verleihen von Werkexemplaren in keiner Weise berührt:

- Die Werkexemplare werden durch das Verleihen nicht vervielfältigt, weiterverbreitet, aufgeführt, gesendet oder in sonstiger Weise im Sinne des Art. 10 URG „verwendet“.
- Für die Reproduktion von Werken müssen die leihnehmenden Institutionen, von wenigen Schrankenregelungen abgesehen, ohnehin urheberrechtliche Genehmigungen einholen und entsprechende Entschädigungen zahlen.
- Auch der Werkgenuss, also z.B. das Betrachten eines Kunstwerks z.B. durch Museumsbesucher, ist keine urheberrechtliche „Verwendung“.

- Kunstwerke sind Unikate. Daher ist es unsinnig anzunehmen, dass Leihnehmer die Kosten des Kaufs für das ausgeliehene Werkexemplar durch die Leihnahme vermeiden können, wie oft im Falle von Büchern argumentiert wird. Im Gegenteil: Je mehr Kunstwerke in ansprechenden Ausstellungen genossen werden können, desto günstiger ist das Umfeld für den Kunsthandel und folglich auch für Kunstschaffende.

Vom Wortlaut der Vorschrift wären auch Privatsammler betroffen, die Werke aus der eigenen Sammlung häufig oder als Dauerleihgabe leihweise zur Verfügung stellen. Dies ergibt sich aus dem erläuternden Bericht zum neu in den Art. 13 E-URG aufgenommenen Merkmal der „Haupt- oder Nebentätigkeit“. Danach soll der „gelegentliche Verleih im Kreis von Verwandten oder Freunden“ von der Vorschrift nicht erfasst werden. Im Umkehrschluss würde der „regelmässige“ oder „häufige“ Verleih, der sich nicht auf Freunde/Verwandte beschränkt, bereits eine Nebentätigkeit im Sinne der vorgelegten Vorschrift darstellen und die Vergütungspflicht auslösen. Privatsammler sind jedoch eine aktive und wichtige Gruppe von Leihgebern.

Es ist daher aus keinem Grund nachvollziehbar, warum Leihgeber, die anderen Institutionen Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung stellen und davon wirtschaftlich nicht profitieren, für dieses Verleihen eine Vergütung zahlen sollen. Ausstellungsmacher wissen wie schwierig es bereits heute ist, Sammler zur Ausleihe von Werken zu überreden, da die Beziehungen zwischen Sammlung und Eigentümer viel mit Emotionen zu tun hat. Dies würde unweigerlich dazu führen, dass die ausstellenden Institutionen die Gebühren anstelle des Leihgebers übernehmen müssten. Da die meisten grösseren Ausstellungsorte von der öffentlichen Hand subventioniert werden, würde dies zwangsweise zu einer zusätzlichen Belastung des Gemeinwesens, d.h. schlussendlich des Steuerzahlers führen.

Wir lehnen daher die Neufassung des Art. 13 URG mit allem Nachdruck ab.

Sollte die „Bibliothekstantieme“ doch noch Aufnahme in das URG finden, so empfehlen wir dringend, **sämtliche Fälle der Überlassung zu Ausstellungszwecken im Gesetzeswortlaut ausdrücklich (und nicht nur in der Botschaft) auszunehmen.**

Eventualiter: Neuformulierung Art. 13 Abs. 1 URG:

Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

1 Wer Werkexemplare der Literatur ~~und Kunst~~ als Haupt oder Nebentätigkeit vermietet, verleiht oder sonst wie zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin eine Vergütung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sylvia Furrer Hoffmann, Geschäftsführerin VKMS